

Hausordnung

für die Kindertagesstätte des Röhrsdorfer Kinderwelt e.V.

Die Kindertagesstätte Röhrsdorf steht unter Trägerschaft des Vereins **Röhrsdorfer Kinderwelt e.V.**

Zugrunde liegen folgende Gesetze:

1. Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) gültig in seiner derzeitigen Fassung

Weitere Verordnungen zum Gesetz sind noch nicht beschlossen, werden jedoch folgen und entsprechend ergänzt.

Die genannten Gesetze können im Kindergarten eingesehen werden.

Unsere Kindertagesstätte besteht aus zwei Teilbereichen,

dem **Kindergarten** und dem **Hort**.

Geltungsbereich: KINDERGARTEN

- Aufnahmegrundsätze -

Alle Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr haben einen gesetzlich festgelegten Anspruch auf einen Kindergartenplatz.

Aufgenommen werden Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

Die Anmeldung erfolgt per schriftlichem Betreuungsvertrag bei der Leiterin der Einrichtung. Gleichfalls muss eine Abmeldung schriftlich entsprechend der gültigen Kündigungsfrist bei der Leiterin erfolgen.

Bei Neuaufnahme eines Kindes muss eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für den Besuch einer Kindereinrichtung vorliegen, welche nicht älter als fünf Werktage ist. Es ist ferner nachzuweisen, dass der Impfstatus den Impfeempfehlungen des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie entspricht.

An- und Abmeldungen treten jeweils zum 1. eines Monats in Kraft.

Bei Neuaufnahme eines Kindes besteht die Möglichkeit zur Inanspruchnahme einer Eingewöhnungszeit (erster Betreuungsmonat), sofern noch keine Eingewöhnungszeit in einer anderen KiTa oder bei Tagespflege genutzt wurde.

- Öffnungszeiten –

Gemäß des SächsKitaG wird von einer maximalen Betreuungszeit der Kinder von 9 Stunden am Tag ausgegangen. Bis zu 11 Stunden sind möglich.

Unsere Einrichtung hat geöffnet montags bis freitags von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Am zweiten Dienstag eines jeden Monats schließt unsere KiTa 15.00 Uhr.

- Gruppeneinteilung –

Die Gruppenstärke beträgt in der Regel bis max. 24 Kinder, in der Krippengruppe sollten nicht mehr als 18 Kinder betreut werden.

Es werden altersreine oder altersnah gemischte Gruppen zusammengestellt, die von jeweils zwei oder auch drei (in Krippe) pädagogischen Fachkräften geführt werden.

- Versicherungsschutz im Kindergarten –

Alle Kinder der Einrichtung sind während der vereinbarten Betreuungszeit und innerhalb der Eingewöhnungszeit über den Träger gesetzlich unfallversichert.

Der Träger ist im Besitz einer Haftpflichtversicherung für Sachschäden, die den Kindern während der Betreuungszeit entstehen könnten.

- Regelungen zur Sicherheit der Kinder –

Die Aufsichtspflicht der päd. Fachkräfte der Einrichtung beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes von einem Erziehungsberechtigten oder dessen Beauftragten an die Erzieherin und endet mit der Übergabe des Kindes durch die Erzieherin an einen Erziehungsberechtigten bzw. dessen Beauftragten gemäß schriftlicher Erklärung.

Die Aufsichtspflicht durch das pädagogische Personal gilt nur innerhalb der vereinbarten Betreuungszeit.

Das Kommen in den Kindergarten sowie das Verlassen der Einrichtung ohne Begleitung bedarf der schriftlichen Mitteilung durch die Erziehungsberechtigten, wobei die Aufsichtspflicht für den Weg allein die Erziehungsberechtigten tragen.

Das Abholen der Kinder durch Dritte erfolgt nur, wenn eine schriftliche Mitteilung oder eine Dauervollmacht der Erziehungsberechtigten vorliegt.

Telefonische Absprachen sind nicht statthaft.

Für abgestellte Fahrzeuge der Kinder sowie mitgebrachte Spielsachen und Tonträger wird seitens der Einrichtung keine Haftung übernommen.

Die Eltern der zu betreuenden Kinder tragen Sorge dafür, dass im Kindergarten alle Kleidungsstücke der Kinder frei sind von Kordeln, Schnüren, Knoten oder Kunststoffstoppeln an Kapuzen usw., da diese eine extrem hohe Gefahr für die Gesundheit und das Wohl der Kinder darstellen.

- Hygienische Bestimmungen -

In den Gruppenräumen tragen die Kinder Hausschuhe. Pantoffeln sind nicht gestattet.

Auftretende Krankheitssymptome bei den Kindern sind von den Erziehungsberechtigten den Mitarbeitern der Kindertagesstätte mitzuteilen und umgekehrt.

Bei meldepflichtigen Infektionskrankheiten innerhalb der Familie ist die Einrichtung entsprechend des Infektionsschutzgesetzes umgehend zu informieren (Tel.03722 500756).

Nach überstandener Infektionskrankheit muss eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Wiederaufnahme in die Kindertagesstätte vorgelegt werden.

Die Leiterin der Einrichtung kann zur Sicherheit und im Interesse aller Kinder auf eine ärztliche Bescheinigung bestehen bei z.B. lang anhaltenden Durchfallerkrankungen oder auffallend häufig auftretenden gleichen Symptomen usw.

Medikamente werden in der Regel im Kindergarten nicht verabreicht.

Ausnahmen sind Medikamente für chronisch kranke Kinder und Medikamente, die nach Genesung des Kindes noch zu Ende eingenommen werden müssen.

Voraussetzungen für die Verabreichung von Medikamenten im Kindergarten sind:

1. schriftliche Bescheinigung vom Arzt über Art und Dauer der Anwendung sowie Dosierung und evtl. Nebenwirkungen der Medizin
2. Name des Kindes auf der Verpackung

Die Einrichtung bietet zahnmedizinische Vorsorge und Betreuung an.

- Allgemeine Bestimmungen -

Die Kinder sollten bis 8.30 Uhr in der Einrichtung sein, da um diese Zeit das eigentliche Gruppenleben beginnt.

Ist der Besuch der Einrichtung wegen Krankheit oder aus anderen Gründen nicht möglich, muss das Kind bis 8.00 Uhr im Kindergarten abgemeldet werden.(03722 500756)

Die Erziehungsberechtigten werden zur termingerechten Durchführung der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen U8 und U9 bei ihrem Kind angehalten.

Essenszeiten im Kiga:	Frühstück	7.30 Uhr
	Mittagessen	11.00 Uhr
	Vesper	14.15 Uhr

Die Kindereinrichtung bietet Vollverpflegung an.

Frühstück und Vesper werden vom eigenen Küchenpersonal zubereitet. Das Mittagessen wird geliefert.

Der Betrag wird per Lastschrift vom Verein Röhrsdorfer Kinderwelt e.V. am 1. des Folgemonats eingezogen.

Die Erziehungsberechtigten sorgen dafür, dass die Kinder witterungsgerechte Kleidung tragen (Stiefel, Handschuh, Mütze, kurze Hose ...).

Mittagskinder sind bis spätestens 11.30 Uhr abzuholen. Das Abholen während der Schlafenszeit (11.30 – 14.15 Uhr) ist nur in Ausnahmefällen nach Absprache möglich.

Die Eltern und Erzieherinnen jeder Gruppe sprechen gemeinsam in Abhängigkeit vom Alter der Kinder die Gestaltung von Kindergeburtstagen ab. wobei folgende Grundsätze für das evtl. Mitbringen von Lebensmitteln in die KiTa gelten:

- alle Lebensmittel unbedingt in der Küche abgeben, um nötige Kühlkette einzuhalten
- Obst zum Naschen günstig, wird in der Küche zubereitet
- Kuchen, Gebäck ... in Originalverpackung mitbringen

Die Leiterin und die Erzieherinnen stehen den Erziehungsberechtigten als ständiger Berater zur Verfügung.

Die Gespräche finden im Kindergarten statt. Hausbesuche werden nur auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern durchgeführt.

Die Leiterin bietet Sprechzeit im Kindergarten am 1. und 3. Mittwoch jeden Monats von 14.00 -18.00 Uhr an.

Termine sind telefonisch unter 03722 500756 zu vereinbaren.

Über die Einrichtung ist es möglich, Kontakt zu einem Psychologen oder Logopäden zu erhalten. Des weiteren wird bei Bedarf Ergotherapie und Frühförderung einschließlich Einzelförderung vermittelt.

Entsprechend des § 5 des SächsKitaG wirken die Erziehungsberechtigten durch die Elternversammlung und den Elternrat bei der Erfüllung der Aufgaben in der Kindertageseinrichtung mit.

Sämtliche Informationen, Aushänge, Flugblätter, Angebote, Veranstaltungshinweise bedürfen vor der Veröffentlichung in der Kindertagesstätte der Kenntnisnahme und der Zustimmung der Leitung der Einrichtung.

Der Träger der Einrichtung ist berechtigt, Schließzeiten nach rechtzeitiger Ankündigung und in Abstimmung mit dem Elternbeirat für den Kindergarten festzulegen.

In der Regel ist die Einrichtung am Freitag nach dem Himmelfahrtstag und an den Tagen zwischen Heilig Abend und Neujahr geschlossen.

Darüber hinaus behält sich der Träger vor, in Absprache mit dem Elternrat bis zu zwei Fortbildungstage im Jahr als Schließtage bekannt zu geben.

Der Betreuungsvertrag zwischen den Erziehungsberechtigten des Kindes und dem Verein Röhrsdorfer Kinderwelt e.V. sowie die Einhaltung der Rechte und Pflichten, welche sich daraus für beide Vertragspartner ergeben, sind Bestandteil dieser Hausordnung.

Anlage: Beitragsordnung entsprechend der
Satzung der Stadt Chemnitz

Schuler
gez.: Vors. d. Vereins
Röhrsdorfer Kinderwelt

gez.: Elternratsmitglied er

Parthum
gez.: Leiterin der KiTa